

Geschäftszahlen:

BMK: 2021-0.678.621

BMLRT: 2022-0.020.013

BMDW: 2022-0.020.067

**2/18**

Zur Veröffentlichung bestimmt

**NEUES MATERIAL**

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bericht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Zahl 2021-0.678.621, betreffend die Übermittlung des Nationalen Durchführungsplans an das Sekretariat des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe**

Österreich hat als Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP), BGBl. III Nr. 158/2004, gemäß dessen Artikel 7 den Nationalen Durchführungsplan zu erstellen und nach Änderungen des Übereinkommens zu aktualisieren und dem Sekretariat des Übereinkommens zu übermitteln. Artikel 9 der Verordnung über persistente organische Schadstoffe, (EU) 2019/1021 (POP-V) ist durchzuführen. Das heißt, dass Österreich seinen nationalen Durchführungsplan nach Annahme durch die Bundesregierung öffentlich zugänglich macht und die Europäische Kommission, die Europäische Chemikalienagentur und die übrigen Mitgliedstaaten über seine Veröffentlichung unterrichtet.

### **Nationaler Durchführungsplan über persistente organische Schadstoffe 2021 für Österreich**

Österreich ist Vertragspartei des Stockholmer Übereinkommens über Persistente Organische Schadstoffe (POP), (BGBl. III, Nr. 158/2004). Ziel des Übereinkommens ist – unter Beachtung des Vorsorgeprinzips – der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen. Diese Schadstoffe weisen eine Kombination von Eigenschaften auf, die sie besonders gefährlich macht: diese besonders

langlebigen chemischen Substanzen werden weit von ihrem Ursprungsort über Luft, Wasser und weitwandernde Tierarten transportiert und verbleiben in der Umwelt, reichern sich über die Nahrungskette an und begründen damit auch in Österreich ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Durch die Maßnahmen des Durchführungsplanes sollen diese Risiken vermieden, minimiert und kommuniziert werden. Anlässlich der 6. bis 9. Vertragsparteienkonferenzen wurden mit den Entscheidungen SC-6/13, SC-7/12 bis 14, SC-8/11 bis 12 und SC-9/4, 11 bis 12 die Anhänge A (Eliminierung), B (Beschränkungen) und C (POP aus unbeabsichtigter Produktion, kurz U-POP) des Übereinkommens auf 30 Stoffe erweitert. Seit den zuletzt erfolgten Erweiterungen verbietet oder beschränkt das Übereinkommen gemäß Artikel 3 deren Herstellung, Verwendung und den Handel, soweit keine allgemeinen oder speziellen Ausnahmen vorliegen. Auch ist die Ausfuhr außer zu Zwecken der umweltgerechten Entsorgung nicht gestattet. Hinsichtlich der unbeabsichtigt gebildeten Substanzen ist auf deren Vermeidung oder Reduktion hinzuwirken.

Österreich hat einen revidierten Nationalen Durchführungsplan (National Implementation Plan, kurz NIP) vorzulegen beziehungsweise die Umsetzungsmaßnahmen zu beschreiben sowie Strategien und Pläne zur Ergreifung notwendiger weiterer Maßnahmen zu erarbeiten und auch die als Nationaler Aktionsplan (National Action Plan, kurz: NAP) vorgelegten Maßnahmen für die Verminderung und Beseitigung der unbeabsichtigt gebildeten Nebenprodukte zu überprüfen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU) 2019/1021 wurde der Öffentlichkeit mittels sechswöchigem Begutachtungsverfahren bis 2.7. 2021 Gelegenheit zur Beteiligung gegeben und werden nach Veröffentlichung des Durchführungsplans die Europäische Kommission, die Europäische Chemikalien-Agentur ECHA sowie die Mitgliedsstaaten entsprechend unterrichtet werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2020, sind die Maßnahmen, die zur Erstellung von Freisetzungsverzeichnissen, für Aktionspläne oder für den nationalen Durchführungsplan zu setzen sind, von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen. Soweit diese Maßnahmen Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder Anlagen, die der behördlichen

Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019) unterstehen, betreffen, hat die Bundesministerin das Einvernehmen mit dem BMDW und dem BMLRT herzustellen.

Die im Begutachtungsverfahren eingetroffenen Kommentare und Änderungsvorschläge wurden ebenso wie der Bericht zum Durchführungsplan der Europäischen Union 2021 bei der Erarbeitung der vorgelegten Fassung des revidierten Nationalen Durchführungsplans 2021 berücksichtigt.

Mit dem BMDW und dem BMLRT wurde unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit zur Vollziehung der Maßnahmen betreffend Betriebsanlagen im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder Anlagen, die der behördlichen Aufsicht nach dem Mineralrohstoffgesetz MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, unterstehen, das Einvernehmen hergestellt.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus den

**Antrag,**

- Die Bundesregierung möge den Nationalen Durchführungsplan 2021 gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über Persistente Organische Schadstoffe sowie der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 idgF und das darin enthaltene Maßnahmenbündel zustimmend zur Kenntnis nehmen;
- Die Bundesregierung möge darauf hinwirken, dass alle betroffenen Ressorts förderungspolitische Instrumente sowie ihre technische Hilfe zum Kapazitätsaufbau auf ihre Eignung im Hinblick auf einen verstärkten Einsatz im Bereich der persistenten organischen Schadstoffe überprüfen;
- Die Bundesregierung möge die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigen, den Nationalen Durchführungsplan über persistente organische Schadstoffe 2021 umgehend und im Namen der Bundesregierung an das Sekretariat des Stockholmer Übereinkommens zu übermitteln und die Europäische Kommission, ECHA und die Mitgliedsstaaten über die Veröffentlichung zu unterrichten.

11. Jänner 2022

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin

Dr. Margarete Schramböck  
Bundesministerin